Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

AWT 18/22

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von Beiträgen an systemrelevante Infrastrukturen

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) kann der Kanton basierend auf regionalen Standortentwicklungsstrategien (rSES) systemrelevante Infrastrukturvorhaben fördern, wenn sie:

- a) entweder zur Stärkung des regionalen Tourismussystems sowie der strategischen Ausrichtung der Tourismusdestination beitragen und in ihrer Ausrichtung von kantonaler Bedeutung sind;
- b) oder einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen.

Lit. a ist somit auf Tourismusvorhaben ausgerichtet, lit. b auf Vorhaben ausserhalb des Tourismus.

Nach Art. 15 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge an systemrelevante Infrastrukturen gewährt werden, wenn:

- a) es sich um ein besonders innovatives Vorhaben oder um eines mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen handelt;
- b) bestehende Infrastrukturen berücksichtigt sind;
- c) die zumutbaren Eigenleistungen erbracht und mögliche Drittleistungen ausgeschöpft sind;
- d) ein Betriebskonzept vorliegt;
- e) die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit des Vorhabens aufgezeigt ist; und
- f) sie in der Regel für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Das Vorhaben entspricht einem gesamtwirtschaftlichen Bedürfnis, wenn es überdies:

- a) in seiner Ausstrahlung und Wirkung die wirtschaftliche Entwicklung stärkt;
- b) Potenzial zur Schaffung von privatwirtschaftlichen Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Wertschöpfung entlang einer Wertschöpfungskette hat;
- c) für verschiedene vor- und nachgelagerte Unternehmen von wirtschaftlichem Nutzen ist; und
- d) für die Regionalwirtschaft von besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen ist.

Vorhaben innerhalb des Tourismusbereichs haben, damit sie gefördert werden können, die Kriterien gemäss Art. 15 Abs. 1 VWE zu erfüllen, während Vorhaben ausserhalb des Tourismusbereichs noch zusätzlich die Kriterien von Art. 15 Abs. 2 VWE erfüllen müssen.

Die Einzelheiten der Beitragsgewährung werden wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

- Die Priorisierung und umfassende Begründung von Vorhaben hat durch die Regionen auf Basis der rSES zu erfolgen. Eine periodische Überprüfung der rSES sowie ein Konsens bei der Festlegung der Prioritäten werden vorausgesetzt. Als «systemrelevante Infrastrukturen» können nur Vorhaben gelten, die höchste Priorität aufweisen und massgeblich von der Standortgemeinde resp. den Regionsgemeinden bei der Investition und/oder auch im Betrieb finanziell gefördert werden.
- Die Standortgemeinde, unterstützt von der Regionalentwicklerin/vom Regionalentwickler, koordiniert die Gesuchstellung. Die Region und die Gemeinden der Region sind in geeigneter Weise mit einzubeziehen (basierend auf einer regionalen Standortentwicklungsstrategie).
- Die Antragstellung erfolgt durch die Projektträgerschaft der Infrastruktur oder des Vorhabens.

- Aufgrund der Förderungskriterien nach Art. 18 Abs. 2 lit. a GWE i. V. m. Art. 15 Abs. 1 VWE sind systemrelevante Infrastrukturen zusammenfassend ausgeführte Vorhaben, die in der Regel zentrales Element einer touristischen Wertschöpfungskette sind oder werden sollen. Von solchen Infrastrukturen können somit diverse Unternehmen im touristischen Gesamtsystem direkt oder indirekt profitieren. Eine systemrelevante Infrastruktur hat Impulscharakter für die regionale Entwicklung.
- Es können auch Vorhaben ausserhalb des Tourismusbereichs unterstützt werden (Art. 18 Abs. 2 lit. b GWE i. V. m. Art. 15 Abs. 1 und 2 VWE). Für solche Vorhaben sind im Vergleich zu den touristischen Vorhaben andere Förderkriterien relevant.

2. Voraussetzung

Für die Gewährung von Beiträgen für touristische Vorhaben gelten gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a GWE und Art. 15 Abs. 1 VWE folgende Voraussetzungen:

a) Besonders innovatives Vorhaben oder Vorhaben mit besonderem volkswirtschaftlichem Nutzen

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss die Innovation des Vorhabens oder den volkswirtschaftlichen Nutzen des Vorhabens aufzeigen (z. B. Studien/ Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Effekten/Steigerung der Wertschöpfung, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen, erkennbare Alleinstellungsmerkmale etc.).

Das Vorhaben ist auch hinsichtlich seines Investitionsvolumens und seiner Bedeutung genügend gross, dass es ein erkennbares Alleinstellungsmerkmal aufweist oder ein zentrales Element in der touristischen Wertschöpfungskette ist (Frequenzsteigerung bei bedeutenden touristischen Leistungsträgern der Destination). Es gibt in derselben Tourismusregion kein vergleichbares Infrastrukturvorhaben.

b) Berücksichtigung von bestehenden Tourismusinfrastrukturen

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss aufzeigen, wie das Vorhaben bestehende Tourismusinfrastrukturen (exklusiv Beherbergung) und die Wertschöpfungskette stärkt sowie in organisatorischer und finanzieller Hinsicht einbezieht. Die betriebliche Positionierung muss mit der touristischen Ausrichtung der Destination übereinstimmen.

c) Erbringung von zumutbaren Eigenleistungen und Ausschöpfung möglicher Drittleistungen

Der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin muss aufzeigen, ob die zumutbaren Eigenleistungen in personeller und finanzieller Hinsicht erbracht sind und ob mögliche Drittleistungen vollständig ausgeschöpft sind.

d) Betriebskonzept

Es wird vorausgesetzt, dass ein Betriebskonzept vorliegt, das in organisatorischer und konzeptioneller Hinsicht die Eckpunkte für einen erfolgsversprechenden Betrieb in den nächsten fünf bis zehn Jahren aufzeigt.

e) Betriebswirtschaftliche Tragbarkeit

Im Betriebskonzept / Businessplan ist aufzuzeigen, dass der Betrieb in einem zeitlichen Rahmen von fünf bis zehn Jahren betriebswirtschaftlich tragbar ist.

f) Öffentliche Zugänglichkeit

Es wird aufgezeigt, in welcher Form die Infrastruktur für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

g) Gewinnausschüttung

Werden innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung des Beitrags gestützt auf die wirtschaftlichen Erfolge des geförderten Vorhabens Gewinne ausgeschüttet, ist ein Teil des Beitrags zurückzuerstatten. Details dazu werden je nach Vorhaben im Förderentscheid respektive in der Beitragsvereinbarung festgelegt.

3. Nicht förderungswürdige Projekte

Keine Beiträge werden gewährt:

- an klassische kommunale oder überkommunale Infrastrukturvorhaben
 (Basisinfrastrukturen wie Mehrzweckhallen, Schwimmbäder, Eisbahnen usw.);
- b) an Vorhaben von Bergbahnunternehmen (Transportanlagen), ausgenommen Beschneiungsanlagen für die Sicherung des Grundangebots im Hauptskigebiet;
- c) an Vorhaben der Beherbergungswirtschaft (Hotellerie, Parahotellerie usw.);
- d) an Gesuchsteller/Gesuchstellerinnen, deren finanzielle Lage solche Beiträge nicht rechtfertigt;
- e) an Investitionen im Rahmen von ordentlichen Unterhaltsarbeiten, die für die Nutzenden der Infrastruktur keinen direkten Mehrwert bringen.

4. Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

Wenn der Arbeits- oder Baubeginn vor dem Förderentscheid des Kantons erfolgt, können keine Beiträge gewährt werden. Falls ein Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch die zuständige Instanz bewilligt werden.

5. Förderung und Bemessung

Für die Bemessung der Beiträge gelten folgende Vorgaben:

- Die Investitionskosten betragen mindestens 1 Million Franken pro Projekt.
- b) Die Beiträge betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Die Beiträge können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das von grossem volkswirtschaftlichem Nutzen ist oder die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt oder regionale Zentren stärkt (Art. 4 GWE).
- c) Die Beiträge betragen in der Regel höchstens 5 Millionen Franken pro Projekt.

Eine Kombination mit einem anderen Förderinstrument der Wirtschaftsentwicklung ist möglich. Die Kantonsbeiträge betragen gegebenenfalls insgesamt höchstens 25 Prozent bzw. höchstens 50 Prozent.

6. Gesuchbehandlung

Gesuche um Beiträge werden einer umfassenden Prüfung unterzogen, bei der auch externe Gutachten oder Drittmeinungen eingeholt werden können. Es gilt folgendes Vorgehen:

- a) Das Gesuch ist dem Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Dem Gesuch müssen folgende Nachweise beigelegt werden:
 - Stellungnahme der Standortgemeinde (inkl. Angaben zur finanziellen Projektunterstützung der Gemeinde);
 - Stellungnahme der Region (umfassende qualitative und quantitative Begründung der Relevanz und der Priorität des Vorhabens für das gesamte Tourismussystem in der betroffenen Region).
- b) Das Amt für Wirtschaft und Tourismus prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen gemäss Art. 14 VWE erfüllt. Sofern es diese Vorgaben nicht erfüllt, wird das Gesuch durch das Amt für Wirtschaft und Tourismus schriftlich abgelehnt.
- c) Werden die Vorgaben erfüllt, nimmt das Amt für Wirtschaft und Tourismus eine Gesamtanalyse des Vorhabens vor.
- d) Fällt die Beurteilung aufgrund der vorhandenen Unterlagen und eingeholten Beurteilungen
 - positiv aus, wird dem Departement ein Antrag zur Gewährung eines Beitrags unterbreitet. Je nach Höhe des Beitrags entscheiden das Departement oder die Regierung (Art. 44 FHV; BR 710.110);
 - negativ aus, teilt das Amt für Wirtschaft und Tourismus eine Absage schriftlich mit.

7. Kontrolle und Rückerstattung

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus überwacht die Erfüllung der Auflagen. Gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltgesetzes vom 19. Oktober 2011 (FHG; BR 710.100) werden Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge sind zurückzuerstatten. Details werden im Förderentscheid geregelt.

Werden die im Förderentscheid festgelegten Auflagen nicht erfüllt, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt und zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. August 2022 und ersetzt die Richtlinie vom 29. November 2016.

9. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 21. Juli 2022

DEPARTEMENT FÜR VOLKS-WIRTSCHAFT UND SOZIALES

Der Vorsteher:

sig. Marcus Caduff, Regierungspräsident